

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

Die Überprüfung der Gebarung der Bundestheaterverwaltung.260/A.B.Anfragebeantwortung.

zu 306/J

Auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen, betreffend die Verfehlungen des Rechnungsassistenten Sitek und die Untersuchungen über die Gebarung der Bundestheaterverwaltung, erklärt Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdess:

Die anfragestellenden Herren Abgeordneten zeihen mich einer groben Verletzung der Pflichten, die einem Regierungsmitglied gegenüber dem Parlament obliegen, weil ich den für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellten Bericht über das Ergebnis der kommissionellen Untersuchung und damit auch über die genaue Höhe des vom provisorischen Amtsassistenten der Bundestheaterverwaltung Franz Sitek veruntreuten Betrages bisher dem Hohen Hause noch nicht erstattet habe, obgleich die Untersuchungen längst beendet seien und ihr Ergebnis zur Erhebung der Anklage und zur Verurteilung des Sitek vollkommen ausgereicht habe.

Hiezu möchte ich nun vorweg folgendes feststellen:

Die Erinnerung an die Anwendung der dem Parlament gegenüber Mitgliedern der Bundesregierung zustehenden Rechte ist im gegenständlichen Falle in keiner Weise nötig. Ich bin mir meiner Pflichten voll bewusst und habe im Falle Sitek nichts zu verheimlichen, zumal in den Zeitungen genügend darüber diskutiert wurde, wobei allerdings der Wahrheit nicht immer die Ehre gegeben wurde. Überdies gab der zu erwarten gewesene Strafprozess neuerlich Gelegenheit, die Verfehlungen Siteks aufzuzeigen.

Wenn ich also bisher dem Hohen Hause noch nicht das Ergebnis der offiziellen Überprüfung mitgeteilt habe, so unterblieb dies nicht etwa deshalb, weil ich die Angelegenheit Sitek bagatellisiert hätte, sondern hauptsächlich deshalb, weil im engsten Zusammenhang mit den Behauptungen Siteks bis vor kurzem das Ergebnis der letzten Untersuchung über die Devisen- und Währungsschutzgebarung bei der Bundestheaterverwaltung noch ausständig war.

Es ist hinlänglich bekannt, dass sofort nach Bekanntwerden der Veruntreuungen Siteks der Rechnungshof gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und unter Beizichung eines Vertreters des Bundesministeriums für Unterricht selbst die Einrichtung und Führung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte bei der Bundestheaterverwaltung untersucht hat, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen zur künftigen Unterbindung von Unregelmässigkeiten in der Gebarung der Bundestheaterverwaltung erforderlich sind.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

Diese Untersuchungen fanden in der Zeit vom 27. Jänner 1948 bis 5. Februar 1948 statt. Gleichzeitig wurde auf Anregung des Rechnungshofes auch eine Überprüfungscommission eingesetzt, der die Aufgabe oblag, die Gebarung im einzelnen zu überprüfen, um Umfang und Methode der Unterschlagungen festzustellen. Diese Commission, die aus drei Rechnungsbeamten des Zentralbesoldungsamtes bestand, tagte in der Zeit vom 3. bis 28. Februar 1948. Als Ergebnis der erst-erwähnten Untersuchung gab nun das Bundesministerium für Finanzen mit Note Zl. 5245-20/48 vom 17. Februar 1948 dem Bundesministerium für Unterricht bekannt, dass seine Erhebungen vorläufig abgeschlossen sind, dass jedoch die aus ihren Ergebnissen abzuleitenden Folgerungen noch eine Ergänzung auf Grund der Ergebnisse der Überprüfung der Gebarung durch die damit befasste Überprüfungscommission erfahren können. Am 6. April 1948 übermittelte dann das Bundesministerium für Finanzen mit Note Zl. 21885-20/48 dem Bundesministerium für Unterricht den Bericht der Überprüfungscommission samt Beilagen über die Ergebnisse der Gebarungsuntersuchung bei der Bundestheaterverwaltung. Da das Bundesministerium für Finanzen jedoch die von der genannten Commission durchgeführten Erhebungen hinsichtlich der Währungsschutzgebarung bei der Bundestheaterverwaltung für zu allgemein gehalten ansah, wurde daraufhin eine neuerliche Überprüfung der Währungsschutzgebarung angeordnet. Diese neuerliche Überprüfung fand an Ort und Stelle in der Zeit vom 12. Mai bis 22. Mai 1948 wiederum durch drei Beamte des Zentralbesoldungsamtes statt. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat allerdings das Bundesministerium für Finanzen das Bundesministerium für Unterricht in seinem Einsichtsakt Zl. 37.837-20/48 erst Ende Jänner 1949 in Kenntnis gesetzt.

Da nun im gleichen Zeitpunkte auch bereits die Durchführung der Strafgerichtsverhandlung gegen Sitek zu erwarten stand - diese war ursprünglich auf den 12. Februar 1949 festgesetzt, wurde aber dann auf den 7. März 1949 verschoben - und die Annahme gerechtfertigt schien, dass im Zuge dieser Verhandlung sowohl von Seite Siteks als auch von Seite der Zeugen Behauptungen aufgestellt oder ausgesagt gemacht werden, die völlig neue Momente an den Tag hätten bringen können und die schon einer neuerlichen Befassung der interministeriellen Überprüfungscommission bedürft hätten, hatte ich die durchaus verständliche Absicht, in der Angelegenheit Sitek erst nach Abschluss des Strafgerichtsprozesses und nach Einsichtnahme in die Prozessakten einen abschliessenden Bericht zu erstatten. Darum habe ich auch bereits vor Einlangen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage die Anforderung der Prozessakten beim Landesgericht für Strafsachen in Wien veranlasst. Hätte ich demgegenüber dem Hohen Hause schon in einem früheren Zeitpunkte einen abschliessenden Bericht vorgelegt, so hätten die nunmehrigen Aussagen Siteks - denen man, wie es scheint, auch ohne genaue Kenntnis der Untersuchungs- und Prozessakten mehr Glauben schenkt als den amtlichen Feststellungen - sicherlich Anlass zu einer neuerlichen Anfrage seitens der anfragestellten Herren Abgeordneten gegeben. Das Hohe Haus würde schon in der keineswegs erfreulichen Angelegenheit Sitek nur ein weiteres, und zwar ein drittes Mal befasst worden sein. Um nun aber

die Herren Abgeordneten nicht länger mehr auf eine Beantwortung ihrer dringlich gestellten Anfrage warten zu lassen, muss ich nunmehr vorerst auf die Einsichtnahme in die Prozessakten verzichten, da diese wie auch die schriftliche Ausfertigung des mir bis jetzt lediglich aus Zeitungsberichten bekannten Strafurteiles bis heute in meinem Ministerium nicht eingelangt sind.

Bundesminister Dr. H u r d e s nimmt sodann zu den einzelnen in der Anfrage gestellten konkreten Fragen wie folgt Stellung:

1. Frage:

Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit, dem Hohen Hause mitzuteilen, von wem die Präsidialverfügung im Falle Cebotari erlassen wurde und wer hiefür verantwortlich ist?

A n t w o r t:

Hiezu stelle ich vorerst fest, dass die seinerzeitige öffentliche Aussendung meines Ministeriums vom 12.2.1948 vollkommen der Wahrheit entspricht. Wenn Sitek im Strafprozess neuerlich erklärt haben soll, dass der Frau Kammersängerin Cebotari während des Währungsumtausches auf Grund einer "Präsidialverfügung der Bundestheaterverwaltung" ein Betrag von 14.000 S in der Umtauschquote 1 : 1 auf ihr Steuerkonto gebucht werden musste, so ist diese Behauptung unrichtig.

Der Fall Cebotari, der vom Bundesministerium für Finanzen und von der Wirtschaftspolizei eingehend untersucht wurde, stellt sich vielmehr wie folgt dar:

Die Bundestheaterverwaltung hat am 26.6.1947 mit Note Zl.2905 dem Bundesministerium für Finanzen ein Ansuchen der Kammersängerin Maria Cebotari um Gewährung eines Vorschusses von 36.000 S mit der Bitte übermittelt, diesem Ansuchen stattzugeben. Zur Begründung dieses Ansuchens wurde von Frau Cebotari ausgeführt, dass der Abschluss ihres nächstjährigen Vertrages für sie wesentlich davon abhängt, ob sie für sich und ihre Familie eine ausreichende Wohnungsmöglichkeit bekommen könne, zumal sich eine solche Wohnung in einer bombenbeschädigten Villa in Wien XVIII., Weimarerstrasse 65, bietet, die allerdings erst mit beträchtlichen finanziellen Kosten hergestellt werden müsste. Dieserhalb hat sich demnach Frau Cebotari weiters mit Erklärung vom 1.8.1947 verpflichtet, im Falle der Bewilligung des von ihr erbetenen, in Monatsraten à 1000 S rückzahlbaren Darlehens im Betrage von 36.000 S durch weitere drei Jahre mindestens sechs Monate in jedem Jahr an der Wiener Staatsoper unter den ihren künstlerischen Qualitäten entsprechenden Bedingungen tätig zu sein.

Diesem Antrage wurde mit Note des Bundesministeriums für Finanzen Zl.26.970-2/47 vom 12.8.1947 stattgegeben.

Im Hinblick auf das inzwischen in Kraft getretene Lohn- und Preisüberkommen wurde in der Folge das Bundesministerium für Finanzen mit Note der Bundestheaterverwaltung vom 19.9.1947, Zl.4091/47, gebeten, den Vorschuss unter gleichzeitiger Hinaufsetzung der Rückzahlungsraten von 1000 S auf 1360 S um 36 % erhöhen zu dürfen. Auch diesem Antrage hat das Bundesministerium für Finanzen mit Note Zl.45.011-2/47 Folge gegeben, so dass sich also der Gehaltsvorschuss an Frau Cebotari auf 48.960 S erhöhte.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

Wie aus den Kassenbelegen der Bundestheaterverwaltung zu entnehmen ist, wurden nun am 26.11.1947 à conto des Gehaltsvorschusses von dem von Frau Cebotari zur Bauaufsicht über die Instandsetzung ihrer Wohnung bevollmächtigten Leiter der Staatstheatergebäudeverwaltung, Hofrat Ing. Walbiner, S 8.297.78 und am gleichen Tage von dem Bevollmächtigten und Vetter der Frau Cebotari, Dr. Gustav Teichner, Wien, XVIII., Anton Frankgasse 3, 18.000 S und 3000 S, zusammen also S 29.297.78 rückgezahlt. Am 27.11.1947 leistete der vorgenannte Dr. Gustav Teichner eine weitere Rückzahlung von 12.000 S und endlich am 8.12.1947 eine solche von 8000 S, so dass insgesamt S 49.297.78 zurückgezahlt wurden. Frau Cebotari selbst wollte zu dieser Zeit nicht in Wien. Nach den Gesagten ergab sich somit gegenüber dem empfangenen Gehaltsvorschuss eine Überzahlung von S 337.78.

Nachträglich konnte jedoch festgestellt werden, dass bei den erwähnten Rückzahlungen der in den Monaten Oktober und November 1947 bereits zwecks Vorschussrückzahlung von den Bezügen der Frau Cebotari in Abzug gebrachte Betrag von je 1.360 S nicht berücksichtigt erschien, so dass zusammen ein Betrag von 2.720 S und S 337.78, das sind S 3.057.78 zu viel rückbezahlt worden war. Am 19.12.1947 richtete daher Frau Cebotari an die Bundestheaterverwaltung das Ersuchen, den zu viel bezahlten Betrag von 2.720 S auf ihr Steuerkonto beim Finanzamt für den 18. Bezirk zur Steuer Nr. Zl. 322/3282 zu überweisen. Diesem Ansuchen wurde am 24.12.1947 entsprochen. Dessen ungeachtet langte aber schon am 23.12.1947 bei der Bundestheaterverwaltung ein neuerliches Gesuch der Frau Cebotari um Bewilligung eines Vorschusses im Ausmasse von 34.000 S gegen Abzahlung in 34 Monatsraten à 1000 S ein. Dieses Gesuch wurde ebenso wie das erste Gehaltsvorschussgesuch mit Note der Bundestheaterverwaltung Zl. 6073/47 vom 30.12.1947 an das Bundesministerium für Finanzen mit der Bitte um aufrechte Erledigung weitergeleitet. Ihr Rechtsvertreter Dr. Teichner wurde bei diesem Anlasse darauf aufmerksam gemacht, dass eine Überzahlung von S 3.057.78 vorliege und eine Abwertung dieses Betrages werde erfolgen müssen, was er zur Kenntnis nahm, obwohl er den Standpunkt vertrat, dass er diesen irrtümlich der Bundestheaterverwaltung gezahlten Betrag mit liberierender Wirkung doch gleich dem Finanzamt hätte zahlen können. Selbstverständlich wurde dem Bundesministerium für Finanzen telefonisch der Umstand zur Kenntnis gebracht, dass von Frau Cebotari mehr an Rückzahlung geleistet worden sei, als der seinerzeitige Vorschuss betragen habe, und dass von diesen Beträgen eine Summe von 2.720 S an das Steueramt überwiesen worden sei. Es wurde dabei auch der Meinung Ausdruck gegeben, dass dieser Betrag wohl abgewertet werden müsse, welche Meinung vom Bundesministerium für Finanzen zunächst mündlich voll geteilt wurde. Entsprechend dieser einvernehmlichen Rechtsauffassung hat das Bundesministerium für Finanzen demnach auch unter Zl. 64.116-2/47 vom 15.3.1948 schriftlich verfügt, dass auf das Guthaben der Frau Cebotari (Verwahrnis) am 10.12.1947 von S 3.057.78 die Bestimmungen des Abschnittes IV seines Rundschreibens vom 5.12.1947, Zl. 60.000-20/1947, und der Ziffer 2 des Rundschreibens vom 2.1.1948, Zl. 63.417-20/47, anzuwenden und die Beträge, die nach diesen Bestimmungen abzuschöpfen (ein Viertel des Standes) und die auf ein Jahr zu sperren sind (ein Viertel des Standes), von den Bezügen der Frau Cebotari abzuziehen sind.

Bei dieser Gelegenheit hat das Bundesministerium für Finanzen auch davon Mitteilung gemacht, dass es nicht in der Lage sei, den Antrag auf Gewährung eines neuen Gehaltsvorschusses zu entsprechen.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

Auf Grund der vorstehenden Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen standen schon der Frau Kammersängerin Cebotari nur S 1.528.88 zur freien Verfügung. Da aber - wie schon erwähnt - seinerzeit 2.720 S auf das Sperrkonto beim Finanzamt für den 18. Bezirk überwiesen worden waren, ergab sich letzten Endes eine Forderung der Bundestheaterverwaltung im Differenzbetrage von S 1.191.12, welcher Betrag in weiterer Folge in Raten à 100 S von ihren Auftrittshonoraren bereits zur Gänze hergebracht worden ist. Der auf ein Jahr gesperrte Betrag von S 764.45 (ein Viertel des Standes) wurde jedoch an Frau Cebotari dem Gesetze entsprechend am 10.12.1948 flüssig gemacht. Wann und bei welcher Gelegenheit nun nach den Angaben Siteks bei der Gerichtsverhandlung auf Grund dieses Sachverhaltes der Kammersängerin Cebotari anlässlich des Währungs- umtausches ein Betrag von 14.000 S im Verhältnis 1 : 1 auf ihr Steuerkonto gutgebucht worden sein soll, ist unergründlich, dies umsomehr, als die mit der Überprüfung der Währungsschutzgebarung der Bundestheaterverwaltung betraute Kommission - wie aus dem eingangs erwähnten, dem Bundesministerium für Unterricht Ende Jänner 1949 zugekommenen Einsichtsakt des Bundesministeriums für Finanzen jederzeit ersehen werden kann - in ihrem Berichte abschliessend ausdrücklich festgestellt hat, dass Beweise für unrechtmässige Umtauschmanipulationen bei der Bundestheaterverwaltung weder bei der ersten noch auch bei der neuerlichen Überprüfung ermittelt werden konnten. Demnach hatte auch das Bundesministerium für Finanzen in seinem Geschäftsstück Zl. 37.837-20/48, Anlass festzustellen, dass die im Zuge der Währungsschutzgebarung von der Buchhaltung der Bundestheaterverwaltung getroffenen Massnahmen durch entsprechende Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen gedeckt sind.

Damit erscheinen wohl die von Sitek im Falle Cebotari erhobenen Anschuldigungen nicht nur als endgültig entkräftete, sondern auch als völlig aus der Luft gegriffene Behauptungen. Die angebliche Präsidialverfügung der Bundestheaterverwaltung über den Umtausch von 14.000 S im Verhältnis 1 : 1 hat jedenfalls nie existiert und es erübrigt sich daher die Beantwortung der weiteren Frage, wer für eine derartige nicht existente Verfügung verantwortlich zeichnet.

2. Frage:

der

Wie rechtfertigt Herr Bundesminister die Tatsache, dass durch das Ergebnis des Beweisverfahrens im Prozess Sitek die Behauptungen in der amtlichen Aussendung seines Ministeriums vom 12. Februar 1948 und in seiner Anfragebeantwortung vom 19. März 1948 in zahlreichen Punkten widerlegt wurden?

A n t w o r t:

Zu diesem Punkte sei zunächst einmal festgestellt, dass ich aus der Anfrage in keiner Weise ersehen kann, in welchen Punkten die seinerzeitige amtliche Aussendung meines Ministeriums vom 12.2.1948, bzw. meine Anfragebeantwortung vom 19.3.1948 durch das Ergebnis im Beweisverfahren im Prozess Sitek widerlegt worden sein soll. Abgesehen davon, dass ich bis auf die Zeitungsnachrichten das Ergebnis des Beweisverfahrens im Prozess Sitek aktenmässig noch gar nicht kenne und auch nicht annehmen kann, dass die Prozessakten den Herren fragstellenden Abgeordneten zur Stützung ihrer allgemeinen Behauptungen vorgelegen sein könnten, halte ich es gleichwohl auch nicht für möglich, dass im Prozess Sitek die amtlichen Feststellungen in zahlreichen Punkten

widerlegt worden sind. Die amtliche Aussendung vom 12.2.1948 wie auch die Ausführungen in meiner Anfragebeantwortung vom 19.3.1948, dass Sitek nicht mit der selbständigen Gebarung mit hohen Summen betraut worden ist, halte ich daher vollinhaltlich aufrecht. In diesem Zusammenhang halte ich es jedoch für angebracht, die Herren anfragestellenden Abgeordneten über die Umstände aufzuklären, die dazu geführt haben, dass Sitek trotz seiner verhältnismässig kurzen Dienstzeit immerhin in einer verantwortungsvolleren Stellung Verwendung fand.

In dem Chaos der Umbruchzeit des Jahres 1945 wurden die ihrer Heimstätten beraubten Bundestheater, um ein Spielen überhaupt zu ermöglichen, als Arbeitsgemeinschaft durch das Personal selbst weitergeführt und dabei die Volksoper eingegliedert, ohne dass irgendeine entscheidende Einflussnahme der Verwaltung überhaupt möglich erschien. Beispielsweise sei erwähnt, dass es in der Volksoper weder Liquidierungsblätter, noch Personalakte noch auch geordnete Inventare gab. Ein Überblick sowohl in der Geldgebarung als auch über die Materialgebarung war nur in äusserst beschränktem Umfange möglich. Erst nach und nach zu Beginn des Jahres 1946 gelang es, den Betrieb wieder in geordnete Bahnen zu bringen. Da traf im März 1946 der Befehl der Alliierten ein, dass gerade die sozusagen auf den Schlüsselposten verwendeten Organe, und zwar der Hauptkassier Amtsrat Josef Weiser, ein ausgezeichnete Beamter mit über 30 Dienstjahren, der alterprobt Oberbuchhalter Heinrich Seeber und endlich der vorzüglich eingearbeitete, mit der Liquidierung beschäftigte Kanzleidirektor Anton Gugg, auch ein Funktionär mit über 30 Dienstjahren, wegen angeblicher politischer Untragbarkeit sofort ihres Dienstes zu entheben seien. Die Genannten mussten ohne jede Übergabe das Amt binnen wenigen Stunden verlassen. Einer eingehenden Berufung der Bundestheaterverwaltung gegen diese Massnahme blieb der Erfolg bei den Alliierten versagt. Sowohl im Falle Seeber als auch im Falle Gugg wies die Bundestheaterverwaltung in ihrer Berufung ausdrücklich darauf hin, dass durch das Ausscheiden der Genannten der normale Dienstbetrieb schwer gefährdet wurde, zumal kein Ersatz zur Verfügung stehe. So musste aus einem personellen Notstand heraus an Stelle Guggs Sitek, der einzig verfügbare, für den Rechnungsdienst vorbildungsmässig qualifizierte Bedienstete und allfällige Anwärter auf einen Posten des Rechnungsdienstes, für die Liquidierungsarbeiten herangezogen werden. An Stelle des ausgeschiedenen Amtsrates Weiser wiederum musste das Amt des Hauptkassiers zunächst der Rechnungsoberrevident Rauch übernehmen, der gerade von der Kriegsdienstleistung zurückgekehrt war. An Stelle Seebers trat als Buchhalterin die Vertragsangestellte Kempfer.

Schon durch diese zwangsläufigen Personalmassnahmen sank das Niveau der Buchhaltung erklärlicherweise in beträchtlichem Masse. Dazu kamen aber noch eine Reihe weiterer unglücklicher Umstände: So musste Rauch, da inzwischen die Verhältnisse bei der Volksoper in administrativer Hinsicht geradezu unhaltbar geworden waren, anfangs des Jahres 1947 als einziger in Betracht kommender, irgendwie vorgebildeter Beamter zur Errichtung einer Administrationskanzlei in die Volksoper abgeordnet werden. Als Ersatz für ihn als Hauptkassier blieb nur der ganz kurz in Dienst befindliche Vertragsangestellte Herwig Greipel, der bisher als Hilfsorgan bei der Hauptkasse beschäftigt war und daher wenigstens notdürftig den Kassendienst kannte.

Die Lage verschärfte sich dabei noch dadurch, dass sich - wohl auch infolge der Kohlennot und der Lebensverhältnisse - die Erkrankungen in beängstigender Weise häuften. So war z.B. im Laufe des Jahres 1946 Amtsrat Regierungsrat Zagler mehr als drei Monate an Typhus erkrankt und mussten seine Geschäfte gerade in der kritischsten Zeit vom Rechnungsoberrevidenten Novak geführt

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

werden. Am 14.2.1947 erkrankte der kaum der Hauptkasse zugewiesene Herwig Greipel und blieb bis 17.3.1947 im Krankenstand. Als Hauptkassier musste der Rechnungsoberrevident Novak eingesetzt werden, der bisher die Kredit-evidenz geführt hatte. Am 26.2.1947 erkrankte auch Novak und blieb bis 17.3.1947 krank. Alle diese Umstände brachten ein fortwährendes plötzliches Übergeben und Übernehmen der Geschäfte und besonders der Liquidierungs-behelfe und der Hauptkasse mit sich und wurden damit Fehlerquellen ersten Ranges.

Unter diesen widrigen Umständen sah sich nun das Buchhaltungspersonal der Bundestheaterverwaltung im Jahre 1947 den Aufgaben, die mit der Gewährung der Teuerungszulagen (die besonders bei den Bundestheatern mit Rücksicht auf die verschiedene Höhe - das künstlerische Personal erhielt zum Teil die Zulagen des öffentlichen Dienstes, zum Teil die der Privatwirtschaft - sehr kompliziert waren), mit der Bezugsregulierung der Arbeiter, mit der dreimaligen Änderung der Steuertabellen und mit dem Währungsschutzgesetz verbunden waren, gegenüber. Nicht genug damit, kam hierzu noch die mit dem Wiederaufbau der Ensembles verbundene Mehrarbeit. Die Anzahl der Abendhonorar-Sänger (im Gegensatz zu den Monatsgagisten) stieg um mehr als das Doppelte. Aus dem Ausland neu eintreffende Solisten, Regisseure und Dirigenten verlangten mangels jeden österreichischen Geldes immer häufiger sofortige Akonto-Zahlungen, so dass es manchmal unvermeidlich war, den Auftrag telefonisch zu erteilen, wobei allerdings die aktenmäßige Bedeckung stets nachgetragen wurde.

Neben den hier nur angedeuteten Umständen muss auch bedacht werden, dass die Direktoren der Theater als Leiter gänzlich neu waren und dass ihnen - vom Burgtheater abgesehen - keinerlei geschultes Personal zur Verfügung stand, was eine besondere Befassung der Buchhaltung mit Einschulung und Kontrollen notwendig gemacht hätte.

Die<sup>se</sup> Umstände haben nun tatsächlich dazu geführt, dass seitens der Bundestheaterverwaltung und deren Buchhaltung lediglich getrachtet wurde, den Apparat notdürftig in Gang zu halten. Die Leitung der Bundestheaterverwaltung war sich dabei wohl bewusst, dass es notwendig gewesen wäre, gerade unter diesen Verhältnissen der Tätigkeit der Buchhaltung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Immerhin war dies den leitenden Beamten der Bundestheaterverwaltung nur in beschränktem Masse möglich, dies deshalb, weil sie mit Aufbietung aller ihrer Kräfte in erster Linie bestrebt sein mussten, den laufenden Theaterbetrieb aufrecht zu erhalten, was auch nur durch eine täglich bis in die späten Abend- und Nachtstunden währende Arbeit und durch Heranziehung aller Sonn- und Feiertage erreichbar war.

Bei dieser Sachlage hat es nun Sitek zweifellos verstanden, die vorstehend aufgezeigten schwierigen Verhältnisse für seine fraudulösen Machinationen auszunützen. Obwohl er nur mit der Liquidierung (Zahlbarstellung) von Bezügen des künstlerischen Personales betraut war und mit Bargeld an und für sich nichts zu tun hatte, gelang es ihm, durch falsche Angaben dem Hauptkassier gegenüber, der selbst unerfahren war, in den Besitz von Bargeld zu gelangen. Seine Verfehlungen bestanden vor allem in Doppel- und fingierten Abweisungen von persönlichen Bezügen sowie von Steuerrückzahlungen, die er teils mit ordnungsmässigen Zahlungen koppelte, teils bei diesen unterschob, wobei er entweder die angewiesenen Beträge selbst zur angeblichen Bestellung an die Theaterdirektionen in der Hauptkasse der Bundestheaterverwaltung behob (wofür er allerdings nicht berechtigt war) oder bereits behobene Beträge unter

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

dem Vorwand, es sei ein Irrtum unterlaufen, von den Theaterdirektionen wieder zurückholte, diese Beträge aber in der Hauptkasse der Bundestheaterverwaltung nicht ablieferte. Wenngleich nun der Hauptkassier Greipel den Auftrag hatte, Bezüge nur an die von den Theaterdirektionen nominierten Bediensteten auszufolgen, so hat er Sitek gleichwohl vertraut und ihm namhafte Beträge zur Weiterleitung ausgefolgt. Auf diese Weise gelangte sohin Sitek in den Besitz grösserer Summen, ohne selbst mit deren Gebarung betraut gewesen zu sein.

Ich kann daher nur meine in der Anfragebeantwortung vom 19.3.1948 gemachte Mitteilung wiederholen, dass dem Sitek keineswegs eine selbständige Gebarung mit hohen Summen anvertraut war. Im Strafprozess Sitek wird daher auch - wie schon erwähnt, konnte ich in die Prozessakten noch nicht Einsicht nehmen - kaum etwas anderes als das von mir Vorgebrachte bewiesen worden sein.

3. Frage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Hause in allernächster Zeit den Bericht über das Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen, welche über seinen Auftrag über die Gebarung der Bundestheaterverwaltung durchgeführt wurden?

A n t w o r t:

Das Bundesministerium für Finanzen hat das Ergebnis der eingangs erwähnten Untersuchungen in seiner Note Zl. 5245-20/48 vom 17.2.1948 dem Bundesministerium für Unterricht bekanntgegeben. Ich lege diese Note nunmehr in Abschrift dem Hohen Hause vor. (Ihr Wortlaut wird anschliessend veröffentlicht.)

Die bereits mehrfach erwähnte Überprüfungscommission hatte die Aufgabe, in erster Linie den genauen Umfang des durch den Defraudanten Sitek verursachten Schaden zu ermitteln. Ihre Untersuchung erstreckte sich über alle Monate, in denen Sitek in der Lage war, fraudulöse Manipulationen vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, mit der zugleich eine genaue rechnungsmässige Überprüfung der Gesamtgebarung der Bundestheaterverwaltung in den Monaten Juni 1947 bis Jänner 1948 verbunden war, wurde in tabellarischer Form mit allen näheren Angaben zusammengefasst. Die endgültig festgestellte Veruntreuungssumme beträgt S 246.013.63. Erfreulicherweise konnte immerhin durch die Überprüfungscommission der Verdacht der aktiven Mitschuld anderer Bediensteter der Bundestheaterverwaltung an den Manipulationen Sitek als unzutreffend nachgewiesen werden. Das Ergebnis der Überprüfung der Devisen- und Währungsschutzgebarung durch die genannte Kommission gipfelt, wie bereits erwähnt wurde, in der Feststellung, dass Beweise für unrechtmässige Umtauschmanipulationen nicht ermittelt werden konnten.



11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

In diesem Zusammenhang sei es mir gestattet, auch auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1948 zu verweisen, in welchem unter anderem unter dem Kapitel "Bundestheaterverwaltung" zu den Veruntrouungen Siteks eingehend Stellung genommen wird.

Abschliessend darf ich aus Anlass der Affaire Sitek dem Hohen Hause nur noch mitteilen, dass in der Zwischenzeit bei der Bundestheaterverwaltung sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof alle Vorkehrungen getroffen wurden, um in Hinkunft derartige Malversationen zu verhindern. Die Leitung der Buchhaltung der Bundestheaterverwaltung wurde anderen Händen anvertraut und das Personal in qualitativer Hinsicht verbessert. Die gewissenhafte Beachtung der bestehenden Buchhaltungsvorschriften wurde allen Beamten zur strengsten Pflicht gemacht. Im übrigen wolle nicht verkannt werden, dass es einem Beamten, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen missbraucht, meistens gelingen wird, eine Zeitlang selbst der strengsten Kontrolle zu entgehen. Die kürzlich bekanntgewordenen Defraudationen im Bundesministerium für Inneres sind ein weiteres Beispiel hiefür.

Die Untersuchung durch das Finanzministerium.

Der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Untersuchung aus Anlass der Unterschlagungen <sup>bei</sup> der Bundestheaterverwaltung hat folgenden Wortlaut:

Aus Anlass der Unterschlagungen bei der Bundestheaterverwaltung hat das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof Erhebungen gepflogen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen erforderlich sind, damit Unregelmässigkeiten in der Gebarung der Bundestheaterverwaltung in Hinkunft vermieden werden. Die Erhebungen wurden vorläufig abgeschlossen, die aus ihren Ergebnissen abzuleitenden Folgerungen können allenfalls noch eine Ergänzung auf Grund der Ergebnisse der Überprüfung der Gebarung durch die damit befasste Überprüfungscommission erfahren.

I.

a) Für die Führung der Buchhaltungsgeschäfte der Bundestheaterverwaltung gelten grundsätzlich die einschlägigen allgemeinen Vorschriften, insbesondere die "Allgemeine Buchhaltungsvorschrift" (ABV) und die "Vorläufige Vorschrift über den Vollzug des Zahlungsdienstes durch die Postsparkasse bei den Buchhaltungen der anweisenden Stellen" (BZV), dann die speziellen Weisungen der Bundestheaterverwaltung.

Die Erhebungen ergaben, dass wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Vorschriften, aber auch die speziellen Weisungen der Bundestheaterverwaltung nicht beachtet wurden, darunter insbesondere jene, die der Ordnung und Sicherung der Gebarung dienen. So wurden die in der ABV statuierten ( im § 44 (1) BZV übersichtlich zusammengestellten) Unvereinbarkeiten nicht berücksichtigt, z.B. hat der Vorschreibende häufig zugleich auch zahlbar gestellt und Zahlungslisten ausgefertigt (siehe § 43, Abs.(6), ABV). Auch andere in der ABV vorgeschriebene wichtige Sicherungsvorkehrungen wurden unterlassen, z.B. wurde das Personalverzeichnis nicht geführt (siehe § 25, Abs.(3), ABV), die Vorschreibungen in den Bezugsblättern nicht durchwegs überprüft (siehe § 8, Abs.(7), ABV) und den Bestimmungen über die Nachprüfung nicht ausreichend entsprochen. Die Vorschriften in § 45 BZV über die Gebarung und Verwahrung der Zahlungs- und Gutschriftenanweisungen blieben zur Gänze unbeachtet.

Der Gesamteindruck, den die Erhebungen über die Führung der Buchhaltungsgeschäfte hinterlassen <sup>haben</sup>, lässt sich dahin zusammenfassen, dass lediglich betrachtet wurde, den Apparat in Gang zu halten, ohne jegliche Vorsorge für eine Kontrolle. Es kann denn auch füglich behauptet werden, dass die Unterschlagungen wenigstens zum erheblichen Teile verhütet oder in den ersten Anfängen aufgedeckt hätten werden können, wenn die geltenden Vorschriften seitens der Buchhaltung eingehalten worden wären.

Die Ausserachtlassung der Vorschriften kann nicht etwa damit entschuldigt werden, dass die Anwendung der Bestimmungen der ABV und der BZV nicht ohne weiteres möglich ist, weil diese Vorschriften in erster Linie auf die Buchhaltungsgeschäfte der Hoheitsverwaltung und auf den Vollzug der Gebarungen im Postsparkassenverkehr abgestellt sind, während es sich bei der Bundestheaterverwaltung um einen Betrieb handelt, bei dem die Gebarungen zum über-

wiegenden Teil bar vollzogen werden. Denn nach § 8 der Buchhaltungsdienstverordnung gelten die Bestimmungen der ABV auch für die Buchhaltungen der Monopole und Betriebe, sofern nicht eigene Dienstvorschriften abweichende Anordnungen treffen, welche Voraussetzung im Bezug auf die Bundestheaterverwaltung nicht gegeben ist. Dasselbe gilt auch für die Bestimmungen der BZV gemäss § 1, Abs.(2), dieser Vorschrift. Auch der Umstand, dass Barzahlungen im Gebarungsbereiche der Bundestheaterverwaltung sehr häufig vorkommen, bildet kein Hindernis für die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen dieser Vorschriften, insbesondere auch jener, die der Sicherheit und Ordnung der Gebarung dienen.

Es muss auch zugegeben werden, dass die Führung der Buchhaltungsgeschäfte bei der Bundestheaterverwaltung nicht so sehr wegen der Vielheit als vielmehr wegen der Mannigfaltigkeit der Gebarungen und der Besonderheiten in ihrer Abwicklung nicht so einfach ist wie bei anderen Buchhaltungen, wozu auch der Umstand beiträgt, dass die einzelnen Theaterdirektoren an der Feststellung der Ausgabeschuldigkeit und an dem Gebarungsvollzug beteiligt sind und sich nicht immer an die diesbezüglich erlassenen Anordnungen halten. Eine weitere Erschwernis bildet auch das mitunter sehr weitgehende Entgegenkommen der Bundestheaterverwaltung gegenüber den Wünschen der Künstler der Flüssigmachung ihrer Bezüge. Aber auch diese Umstände rechtfertigen selbstverständlich nicht die Ausschaltung der in den Vorschriften enthaltenen Kontrollkautele, sie zwingen im Gegenteil dazu, die Kontrollkautele ganz rigoros zu handhaben, wenn nicht noch auszubauen.

b) Was die Führung der Kassengeschäfte betrifft, so gelten hiefür die allgemeinen Grundsätze und einzelnen speziellen Weisungen der Bundestheaterverwaltung. Eine in sich geschlossene Kassenvorschrift besteht nicht.

Die Erhebungen haben ergeben, dass auch in der Führung der Kassengeschäfte schwerwiegende Mängel bestehen, z.B. wurde zumindest in der letzten Zeit ein alle Gebarungen der Kasse umfassendes Tagebuch nicht geführt, so dass auch keine taugliche Grundlage für die tägliche Überprüfung des Kassenbestandes gegeben war. Die Anordnung der Bundestheaterverwaltung, dass Zahlungen an die Direktionen der Staatstheater nur an die hiezu bevollmächtigten Organe der Direktionen geleistet werden dürfen, wurde nicht ausnahmslos eingehalten, so dass es Sitte möglich war, auch auf diesem Wege Gelder an sich zu bringen.

## II.

a) Hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen ist auf Grund der Erhebungsergebnisse in Ansehung der Buchhaltungsgeschäfte festzustellen, dass die bestehenden Vorschriften vollkommen ausreichen und es sich somit nur darum handeln kann, sie strikte zur Anwendung zu bringen. Diese Forderung richtet sich in erster Linie an die Buchhaltung selbst, sie gilt aber auch für die Direktionen der Staatstheater in dem Sinne, dass sie die erlassenen Weisungen genauestens einhalten.

Mit Rücksicht auf die oben dargelegten, in der Eigenart des Betriebes gelegenen Komplikationen der Gebarung und Vorrechnung erscheint es empfehlenswert, eine allgemeine Vorschrift, die sich sowohl auf die Führung der Buchhaltungsgeschäfte als auch der Kassengeschäfte bezieht, zu verfassen, um diesen Arbeitsgebieten eine feste normative Grundlage und den damit befassten Angestellten einen sicheren, aber auch bindenden Wegweiser zu bieten. Auf jeden Fall müssen aber gemäss § 44 BZV die mit dem Zahlungsdienst im

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

Zusammenhänge stehenden Geschäfte und Arbeiten so verteilt werden, dass die in den Vorschriften aufgestellten Unvereinbarkeiten unter allen Umständen dauernd und voll gewahrt bleiben. Die Verteilung ist schriftlich festzulegen und allen beteiligten Angestellten bekanntzugeben, überdies in den Amtsräumen der Buchhaltung an leicht zugänglichen Stellen anzuschlagen.

Um die besagten Besonderheiten in der Gebarung und Verrechnung der Bundestheaterverwaltung auf ein erträgliches Mass herabzumindern, wird es notwendig sein, den Wünschen aus dem Kreise der Künstlerschaft hinsichtlich der Auszahlung der Gebühren nur insoweit entgegenzukommen, als dies ohne Beeinträchtigung der Gebarungsordnung und der reibungslosen Abwicklung der Gebarung möglich ist, und die bestehenden Besonderheiten in diesem einschränkenden Sinne zu überprüfen. Schliesslich erscheint es auch am Platze, dass die Leitung der Bundestheaterverwaltung der Buchhaltung ein erhöhtes Augenmerk zuwendet.

b) Hinsichtlich der Führung der Kassengeschäfte muss im einzelnen gefordert werden, dass alle von der Kasse vollzogenen Einnahmen und Ausgaben ausnahmslos in einem nach den Grundsätzen der zeitfolgemässigen Verrechnung geführten Kassentagebuch verrechnet werden, dass also auch die von den Theaterkassen jeweils geleisteten Abfahren sofort verrechnet werden.

Auf Grund des Kassentagebuches ist täglich nach Kassaschluss das Kassen-Soll festzustellen und dessen Übereinstimmung mit dem Kassen-Ist unter Mitwirkung eines Beamten der Buchhaltung festzustellen, in dessen Person in angemessenen Zeitabständen ein Wechsel einzutreten hat. Bei Nichtübereinstimmung darf die Kasse nicht verlassen werden, bis der Unterschied aufgeklärt und bereinigt ist. Der ermittelte schliessliche Kassenbestand ist in einem Kassenstandsausweis einzutragen, die Eintragung ist vom Kassier und dem intervenierenden Buchhaltungsbeamten zu unterschreiben. Der Kassenstandsausweis ist in der Kasse aufzubewahren. Überdies ist die Kasse durch die Leitung der Bundestheaterverwaltung unter Mitwirkung der Buchhaltung mindestens einmal im Vierteljahr einer unvermuteten Untersuchung zu unterziehen.

Im übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Weisungen der Bundestheaterverwaltung hinsichtlich der Kassengebarung auch tatsächlich befolgt werden.

### III.

Besondere Massnahmen sind in personeller Richtung auf Grund folgender Feststellungen notwendig:

Der Personalstand der Buchhaltung betrug im Jahre 1938 insgesamt 15 Bedienstete und beträgt derzeit 21 Bedienstete. Der Personalzuwachs ist darin begründet, dass in der Zwischenzeit die Volksooper in die Bundestheaterverwaltung übergegangen ist und dass auch der Redoutensaal mehr als früher für Vorstellungen in Anspruch genommen wird. Der Personalstand kann in quantitativer Hinsicht als ausreichend angesehen werden. Hinsichtlich der qualitativen Zusammensetzung ist er jedoch unzulänglich, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. März 1949.

Der Personalstand gliedert sich in:

1938	1947
3 Rechnungsbeamte	1 Rechnungsbeamter
7 Verwaltungsbeamte	3 Verwaltungsbeamte
2 Vertragsangestellte	15 Vertragsangestellte
3 Tagesaus Helfer	2 Tagesaus Helfer

Aus diesem Vergleich ergibt sich eine wesentliche qualitative Verschlechterung in der Zusammensetzung des Personals, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass im Jahre 1938 fast durchwegs eingearbeitete Angestellte zur Verfügung standen, während es jetzt nur zwei sind. Hierin ist eine Änderung unabweislich. Vor allem erscheint es notwendig, dass mit der Leitung der fünf Geschäftsgruppen in der Buchhaltung und mit der Führung der Kasse pragmatische Beamte betraut werden, die entweder Buchhaltungsbeamte oder Verwaltungsbeamte mit der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft sein müssen. Da derzeit nur zwei Gruppenleiter diese Qualifikation haben, müssten vier qualifizierte Beamte aus dem Personalstand anderer Buchhaltungen herangezogen, bzw. gegen die überzählig werdenden Angestellten ausgetauscht werden.

Die Leitung der Buchhaltung obliegt derzeit dem Regierungsrat Zagler. Er macht den Eindruck eines integren, fleissigen, vom besten Willen beseelten Beamten, ein Urteil, das auch von der Leitung der Bundestheaterverwaltung bestätigt wird. Die Untersuchung bot ausreichend Gelegenheit, seine Eignung als Buchhaltungsvorstand zu beurteilen. In dieser Beziehung ist festzustellen, dass ihm der notwendige Überblick und Einblick in die Buchhaltungsgeschäfte, aber auch die Vertrautheit mit den Vorschriften fehlt. Überdies mangelt es ihm an der Fähigkeit, auf die ihm unterstellten Bediensteten bestimmend einzuwirken. Diese persönlichen Mängel setzten ihn ausserstande, die sachlichen Schwierigkeiten, die schon an sich in der Eigenart des Betriebes gelegen sind und durch die gegenwärtigen Verhältnisse noch gesteigert werden, zu bewältigen, was letzten Endes zu dem unbefriedigenden Stand der Buchhaltungsgeschäfte führte. Die an der Untersuchung Beteiligten sind zu der einhelligen Auffassung gekommen, dass die Leitung der Buchhaltung anderen Händen anvertraut werden müsse. Hiefür käme ein erfahrener Buchhaltungsbeamter der IV. Dienstklasse in Betracht. Er wäre zunächst, um sich einzuarbeiten, neben Zagler gleichsam zu seiner Unterstützung an den Leitungsgeschäften zu beteiligen und in angemessener Zeit endgültig mit der Leitung der Buchhaltung zu betrauen, Zagler hingegen einer anderen Buchhaltung zuzuweisen.

Für die in der Buchhaltung festgestellten Misstände, soweit sie auf die Nichteinhaltung der Vorschriften zurückzuführen sind, ist Zagler als Leiter der Buchhaltung verantwortlich und, soweit hiedurch die Unterschlagungen ermöglicht wurden, auch für den durch diese verursachten Schaden, wobei allerdings festgestellt werden muss, dass es Zagler war, der schliesslich und endlich die Unterschlagungen aufgedeckt hat. Ob und inwieweit auch andere Angestellte der Bundestheaterverwaltung durch Ausserachtlassung von Vorschriften für den Schaden mitverantwortlich sind, kann erst auf Grund des Ergebnisses der Gebarungsüberprüfung festgestellt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, die im Sinne obiger Ausführungen erforderlichen Massnahmen zu treffen und hierüber Mitteilung zu machen.

.....